



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

2. März 2021

Seite 1 von 3

An Verteiler
per E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
Einleitung der Verbändeanhörung

MD Dr. Dirk Günnewig
Telefon 0211 3843-4200
dirk.guennewig@vm.nrw.de

Anlage: Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes ist ein wichtiger Schritt dahin, dass Nordrhein-Westfalen das erste Flächenland mit einem Fahrradgesetz wird. Die Landesregierung unterstreicht damit ihr Bestreben, das Fahrrad zu einem vollwertigen, alltagstauglichen All-round-Verkehrsmittel zu machen.

In den vergangenen vier Jahren wurden 485 Kilometer neue Radwege in Nordrhein-Westfalen gebaut. Im laufenden Jahr stellt die Landesregierung eine Rekordsumme von knapp 54 Millionen Euro Landesmittel für den Radverkehr zur Verfügung. Auch beim Radwegebau wurde der Planungs-, Genehmigungs- und Bauhochlauf vorangetrieben. Zur Beschleunigung des Radwegebbaus wurden zusätzliche Planerstellen beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen geschaffen. Im Verkehrsministerium wurde 2020 die „Stabsstelle Radverkehr und Verkehrssicherheit“ eingerichtet. Außerdem wurden die Fördersätze für Kommunen auf bis zu 95 Prozent kombiniert mit Bundesmitteln erhöht.

Unterstützt durch einen intensiven Beteiligungsprozess von Stakeholdern wurden im Jahr 2020 Eckpunkte für den Referentenentwurf des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes (FaNaG NRW) erarbeitet. Die starke Fahrrad-Community hat diesen Stein maßgeblich ins Rollen gebracht. Mehr als 200.000 Menschen haben sich an der Volksinitiative „Aufbruch Fahrrad“ beteiligt und sich für die Einführung eines Gesetzes für Radfahrer stark gemacht. Darauf folgte per Beschluss des Landtages der Auftrag an die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Landesregierung, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zu erarbeiten und in den Landtag einzubringen, das die Forderungen der Volksinitiative „Aufbruch Fahrrad“ aufgreift.

Damit wird Nordrhein-Westfalen das erste deutsche Flächenland, das die Förderung des Radverkehrs im Gesetz verankert.

In der Anlage finden Sie den Referentenentwurf des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes sowie den Referentenentwurf zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes, zu dem die Landesregierung am 2. März 2021 die Einleitung einer Verbände- und Behördenanhörung beschlossen hat.

Mit dem FaNaG NRW schafft die Landesregierung weitere Voraussetzungen dafür, dass das Fahrrad als alltagstaugliches Verkehrsmittel für die Menschen noch attraktiver wird. Das Gesetz macht das Fahrrad erstmalig zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen und schafft die Grundlage für den systematischen Ausbau eines umweltschonenden, sicheren und nutzerorientiertem Fahrrad- und Nahmobilitäts-Angebotes.

Die Kernpunkte des neuen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes:

• Radvorrangnetz

Mit dem Gesetz wird ein Radvorrangnetz von landesweiten Verbindungen definiert. Das Radvorrangnetz wird mit Priorität geplant und gebaut. Städte, Gemeinden und Kreise sollen ihre örtlichen und überörtlichen Radnetze in das Radvorrangnetz integrieren.

• Bedarfsplan für Radschnellverbindungen

Zum Bau von Radschnellverbindungen wird ein Bedarfsplan erstellt. Das schafft Planungssicherheit für bestehende und zukünftige Planungen.

• Vernetzung des Fahrrades

Das FaNaG NRW schafft die gesetzliche Grundlage für die Förderung vernetzter Mobilität. Gefördert werden Radstationen, Fahrrad-Garagen auch mit Lademöglichkeiten für E-Bikes, Mobilstationen als Verknüpfungspunkt verschiedener Verkehrsmittel, etwa Bus und Bahn, E-Scooter, On-Demand-Shuttle oder Leih-Räder. So werden die Chancen der

physischen und digitalen Vernetzung genutzt, damit das Fahrrad zu einem alltagstauglichen, zentralen Bestandteil multimodaler Wegeketten wird. Zudem wird das Fahrrad als eigenständiges Verkehrsmittel gestärkt.

- **Gleichrangigkeit im Straßenverkehr**

Das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz macht das Fahrrad erstmals zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen. Zur Nahmobilität gehört nicht nur der Radverkehr. So sieht das Gesetz attraktive und barrierefreie Gehwege vor. Ampelschaltungen sollen Fußgängern künftig gleiche Rechte wie Rad- und Autofahrern einräumen.

- **25 Prozent Radanteil**

In Nordrhein-Westfalen sollen künftig 25 Prozent der Verkehrswege (Modal Split) auf das Rad entfallen.

- **Sicherheit**

Verkehrssicherheit wird im Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz ein herausragender Stellenwert beigemessen. Die „Vision Zero“ – also das Bestreben, dass niemand im Straßenverkehr zu Schaden kommt – ist fest verankert. Die Förderung der Landesverkehrswacht wird zur gesetzlichen Pflichtaufgabe. In den nächsten fünf Jahren sollen alle landeseigenen Nutzfahrzeuge ab 3,5 Tonnen und größere Busse mit Abbiegeassistenten ausgerüstet werden.

- **Kommunale Unterstützung**

Das FaNaG stärkt die Beratung der Kommunen. Die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) und des Zukunftsnetzes Mobilität Nordrhein-Westfalen wird im Gesetz festgeschrieben.

Im Zusammenhang mit dem FaNaG NRW werden Änderungen am Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) vorgenommen.

Sie haben Gelegenheit, bis zum **16. April 2021** Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme – gerne als Word-Datei – an folgende E-Mail-Adresse zu senden: fanag@vm.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dirk Günnewig